

## Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) 2016

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen

### 1. Ziel der Förderung

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes

### 2. Fördergegenstand

- Stallbauvorhaben, deren Tierschutzstandards weit über den gesetzlichen Mindeststandards liegen (Anforderungen s. Anlage 1 und 2)
- Sonstige Investitionen, die eine signifikante Verbesserung des Umwelt-, Klima- oder Verbraucherschutzes bewirken (z. B. Abluftreinigungsanlagen, Güllebehälter mit fester Abdeckung, Investitionen in Direktvermarktung im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten)
- Architektur- und Ingenieurleistungen, Investitionskonzept, Betreuung von baulichen Investitionen
- Gülleausbringungstechnik, Pflanzenschutzgeräte

Nicht gefördert werden:

- sonstige Maschinen
- Laufende Betriebsausgaben, Ersatzbeschaffungen, die Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Finanzierungskosten, Beratungskosten oder behördliche Gebühren, Umsatzsteuer, Gebrauchsmaterialien
- Kurzumtriebsplantagen, Dauerkulturen
- Investitionen im Gartenbau bei gleichzeitiger Förderung der Maßnahme über die Erzeugerorganisation (EO) nach der Gemeinsamen Marktordnung für Obst und Gemüse (GMO)
- Beregnungsanlagen
- Energiegewinnungsanlagen

### 3. Zuwendungsempfänger

- **Unternehmen**, die mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Landwirtschaft erzielen unter Anrechnung der Beteiligungen an anderen Unternehmen.
- Die geförderten Unternehmen müssen die Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erreichen.
- Die Summe der positiven Einkünfte (einschließlich Kapitaleinkünfte) darf bei Antragstellung im Durchschnitt der letzten 3 Einkommensteuerbescheide 150.000 € bei Ledigen bzw. 180.000 € bei Verheirateten/Lebenspartnern nicht überschreiten.

4. Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung betrieblicher Obergrenzen bei den Tierzahlen (z.B. 300 Rinder, 1.500 Mastschweine, 560 Sauen, 15.000 Legehennen).</li> <li>• Einhaltung eines Tierbesatzes von max. 2 GV/ha LF unter Anrechnung von Beteiligungen an anderen Betrieben.</li> <li>• Vorhandensein einer Güllelagerkapazität für mindestens 9 Monate.</li> <li>• Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, die auf der Grundlage der letzten beiden Buchabschlüsse beruht. Dabei ist nachzuweisen, dass die langfristige Kapitaldienstgrenze des Unternehmens vor und nach Durchführung der Investition über dem tatsächlichen Kapitaldienst liegt.</li> <li>• Existenzgründer müssen einen Abschluss in einem Agrarberuf, einen angemessenen Eigenkapitalanteil und die Wirtschaftlichkeit mittels Planungsrechnung nachweisen.</li> </ul>
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung	<p>Die Förderung berechnet sich aus dem förderfähigen Investitionsvolumen. Hierzu zählen die durch bezahlte Rechnungen nachgewiesenen (Netto)Ausgaben, die für die Maßnahme erforderlich sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestinvestitionsvolumen von 20.000 €</li> <li>• Maximal förderfähiges Investitionsvolumen von 1,0 Mio €, das innerhalb des Zeitraums 2014 bis 2020 nur einmal ausgenutzt werden kann.</li> <li>• Die Höhe der Förderung beträgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20 % bei Ställen für Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde nach Anlage 1 sowie bei Investitionen außerhalb der Tierhaltung</li> <li>- 30 % bei Ställen für Schweine und Geflügel nach Anlage 1</li> <li>- 40 % bei allen Ställen nach Anlage 2</li> </ul> </li> </ul> <p>Junglandwirte (&lt; 40 Jahre, erstmalige Niederlassung max. 5 Jahre vor Antragstellung) erhalten zusätzlichen Zuschuss von 10 %, max. 20.000 €.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungen von Betreuern sind förderfähig, soweit das förderfähige bauliche Investitionsvolumen 100.000 € überschreitet.</li> </ul>
6. Geltungsbereich	Niedersachsen und Bremen
7. Antragstellung / Antragsweg	<p>Anträge können vom 25.04. bis zum 12.05.2016 und nur in digitaler Form gestellt werden.</p> <p>Da zum Antrag umfangreiche Anlagen und Erläuterungen der jeweils geplanten Maßnahme gehören, zu denen z. B. bei Stallbaumaßnahmen auch eine Baugenehmigung gehört, sollten Interessenten rechtzeitig mit der Planung beginnen.</p>
Kontakt:	<a href="http://www.lwk-niedersachsen.de">www.lwk-niedersachsen.de</a> => Förderung => Agrarinvestitionsförderung